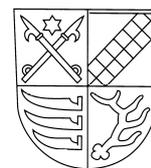


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010**
- II.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan 2010 des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung**
- III.) *Seiten 6-7* **Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 7-9* **Beschlüsse des Kreistages vom 23.06.2010**
 - 1.) *Seite 7* Benennung des Dezernenten für das Dezernat II
 - 2.) *Seite 7* Sozialplanung für Senioren im Landkreis Oder-Spree
 - 3.) *Seite 8* Kinderschutzbericht, Berichtszeitraum 2008
 - 4.) *Seite 8* Fortschreibung des Jugendförderplanes 2010-2013
 - 5.) *Seite 8* Grundsatz- und Baubeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Woltersdorf
 - 6.) *Seite 8* Organisationsform des Rettungsdienstes ab 01.01.2011
 - 7.) *Seite 8* Stellungnahmen/Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010
 - 8.) *Seite 8* Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010
 - 9.) *Seite 8* Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
 - 10.) *Seite 8* Veränderung der Besetzung im Jugendhilfeausschuss
 - 11.) *Seite 9* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 10* **Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
--

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 23. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	343.497.700 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	349.093.500 €
	außerordentlichen Erträge auf	0 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	355.736.400 €
	Auszahlungen auf	363.358.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.469.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.379.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.006.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.547.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.261.100 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.431.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

8.270.800 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 mit

45,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
- 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74/77	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 55/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	100.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppen 57/58	100.000 €

Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2010 per 30. 09. 2010 und per 31. 12. 2010 zu informieren.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Beeskow, den 23. Juni 2010

M. Zalenga
(Landrat)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2010 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 08. Juli 2010

Zalenga
Landrat

**II. Wirtschaftsplan 2010 des kommunalen
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 23. 06. 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	14.325.700 €
	die Aufwendungen	14.613.900 €
	der Jahresgewinn	€
	der Jahresverlust	-288.200 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-442.400 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.193.600 €
	Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-146.900 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	2.893.000 €

Beeskow, 02. 07. 2010

Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2010**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. 03. 2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27. 04. 2009), in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2010 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 08. Juli 2010

Zalenga
Landrat

III.) **Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree**

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule ist gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die jeweils gültige Satzung für selbst zahlende Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dem aktuellen Programm der Volkshochschule zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmen festgelegt.
- (3) Die Teilnehmergebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 12 Werktagen zu entrichten. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich. Die Teilnehmergebühren zu § 2 Abs. 3b und 3d sind vom Auftraggeber bzw. von der/dem Prüfungs- oder Abschlusstestteilnehmerin/-teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von 12 Werktagen zu zahlen.
- (4) Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 2 Gebühren

- (1) Die jeweils gültige Gebühr wird vom Kreistag festgelegt.
- (2) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr
 - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internetnutzung usw.)
 - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung)
- (3a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45

Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG

- für alle Fachbereiche 2,30 €
Bei Kursen mit genau definierter Teilnehmerzahl unter 10 Teilnehmern wird die Kursgebühr auf der Grundlage von 2,30 € und 10 Teilnehmern umgerechnet.
 - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen u. politischen Themen 1,00 €
 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation 0,00 €
 - bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die lt. BbgWBG nicht gefördert werden 4,10 €
- (3b) Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern:
 - bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung 40,30 €
 - bei sonstigen Auftragsmaßnahmen 60,50 €
 - (3c) Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 12.
 - (3d) Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale oder -ordnung.
 - (4) Für Veranstaltungen und Kurse, die im Programm als solche mit einer Sonderausstattung markiert sind, wird pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde ein Zuschlag in Höhe von 0,30 € erhoben:
 - bei der Nutzung von Kabinetten
 - bei der Nutzung des Internets der Ausgleich der Internetgebühren
 - (5) Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs 3,00 €. Ausgenommen davon sind
 - Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen,
 - Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation.
- ##### **§ 3 Gebührenermäßigung**
- (1) Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.
 - (2) Sie ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.
 - (3) Zuschläge und Verwaltungsgebühren werden nicht ermäßigt.
 - (4) Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen / Teil-

nehmern gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug

- der Lohn-/Einkommenssteuer und
- der gesetzlichen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

985,00 € nicht übersteigt.

§ 4 **Gebührenerstattung**

- (1) Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nicht erstattet.
- (2) Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung
 - mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder
 - während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes vorliegt.

Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
- (4) Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.

§ 5 **Medien**

Lehrbücher sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Kopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2004 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Beeskow, 25.06.2010

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.06.2010

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 23.06.2010

- 1.) Benennung des Dezernenten für das Dezernat II

(Beschluss-Nr. 026/12/2010)

Der Kreistag beschließt, Herrn Michael Buhrke ab 01.07.2010 als Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung zu bestellen

- 2.) Sozialplanung für Senioren im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 026/12/2010)

Der Kreistag beschließt die „Sozialplanung für Senioren 2008“ als Arbeitsgrundlage. Die darin formulierten Empfehlungen und Ziele sind bei der zukünftigen Gestaltung der Angebotsstrukturen insbesondere für hilfe- und pflegebedürftige Senioren zu beachten.

3.) Kinderschutzbericht, Berichtszeitraum 2008

(Beschluss-Nr. 028/12/2010)

Der Kreistag beschließt den Kinderschutzbericht – Analyse von Kindeswohlgefährdungen bei Familien mit Kindern von null bis drei Jahren im Landkreis Oder-Spree, Berichtszeitraum 2008, als Grundlage für die weitere Qualifizierung der Kinderschutzarbeit

4.) Fortschreibung des Jugendförderplanes 2010-2013

(Beschluss-Nr. 029/12/2010)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2010 – 2013 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan

5.) Grundsatz- und Baubeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Woltersdorf

(Beschluss-Nr. 034/12/2010)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung des Neubaus einer Rettungswache in Woltersdorf, Landkreis Oder-Spree, zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist.

6.) Organisationsform des Rettungsdienstes ab 01.01.2011

(Beschluss-Nr. 023/12/2010)

Der Kreistag beschließt, den Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree in der Rechtsform einer gGmbH zu führen und beauftragt den Landrat die hierzu notwendigen Schritte vorzunehmen.

7.) Stellungnahmen/Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010

(Beschluss-Nr. 031/12/2010)

Dem Einwand der Stadt Eisenhüttenstadt gegen den Hebesatz der Kreisumlage von 45 v. H. wird nicht stattgegeben.

8.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

(Beschluss-Nr. 032/12/2010)

Der Kreistag beschließt

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2010 per 30.06.2010,

30.09.2010 und 31.12.2010

- die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2010
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2010

9.) Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(Beschluss-Nr. 033/12/2010)

Mit Beschluss vom 24.03.2010 (Beschluss Die Linke/2/2010) hat der Kreistag mehrheitlich die Bildung eines Ausschusses für Haushalt und Finanzen beschlossen.

Folgende 9 Mitglieder und 9 sachkundige Bürger werden in den Finanzausschuss berufen:

Das Zugriffsrecht des Ausschussvorsitzenden hat die Fraktion der SPD & B90/Die Grünen

Mitglieder:

SPD & B90/Die Grünen:	Ralf Umbreit Ausschussvorsitzender
SPD & B90/Die Grünen:	Klaus Schroth
SPD & B90/Die Grünen:	Dr. Philip Zeschmann
Die Linke:	Dr. Artur Pech
Die Linke	Dr. Jörg Mernitz
Die Linke	Dr. Bernd Stiller
CDU:	Gerhard Möller
FDP:	Klaus Losensky
BJA/BVOS & BVB/50 Plus:	Hartmut Noppe

sachkundige Bürger:

Marina Kuschminder

10.) Veränderung der Besetzung im Jugendhilfeausschuss

(Beschluss-Nr. 035/12/2010)

Der Kreistag wählt folgende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

SPD & B90/Die Grünen:

Für Herrn Ingomar Friebe wird Frau Cornelia Schulze-Ludwig als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Frau Sabine Niels wird als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/12/2010)

Folgende Veränderungen wurden von der Fraktion
Die Linke bekanntgegeben:

Ausschuss für Soziales:

Sven Oberländer für Dr. Artur Pech

Ausschuss Eigenbetrieb KWU:

Sven Oberländer für Monika Huschenbett

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport:

Gabriele Baum für Peer Jürgens

Polizeibeirat:

Peer Jürgens für Monika Huschenbett

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 02. September 2010, um 17:00 Uhr, findet die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zum stellvertretenden Vorstandsmitglied
5. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des ZAB zum 31.12.2009 und die Ergebnisverwendung
6. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2009

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstandes zur Teilnahme an einer Ausschreibung
2. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstandes zu einer Angebotslegung

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 16.07.2010

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt